

Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
der Wohnbaugesellschaft Waakirchen Kommunalunternehmen
der Gemeinde Waakirchen

Vom 28.03.2023

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Wohnbaugesellschaft Waakirchen Kommunalunternehmen vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

1. die Planung, die Errichtung, die Verwaltung und die Vermietung von Wohnungen, auch von Häusern und Wohnungen in Einheimischen-Modellen, von Gewerbeeinheiten und öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie Nebenanlagen;
2. der Erwerb, die Belastung und der Verkauf von Immobilien sowie Bestellung und Nutzung von Erbbaurechten;
3. die Planung, die Errichtung, die Modernisierung und der Betrieb von baulichen und technischen Anlagen, die gemeindlichen Aufgaben dienen (Inhouse-Vergabe), vorbehaltlich Zweckvereinbarung;
4. die Planung, die Errichtung, der Kauf und der Betrieb von technischen Anlagen zur Erzeugung sowie Speicherung von und Versorgung mit Energie, insbesondere mit Strom und Wärme;

jeweils in der Gemeinde Waakirchen, soweit kommunalrechtlich zulässig.

Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG und Art. 57 GO; die Gemeinde erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

2. § 5 Abs. 6 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:
(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es findet § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Waakirchen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

3. Nach § 7 Abs. 5 wird Abs. 5a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
(5a) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg, insbesondere auch als Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

5. Nach § 9 Abs. 1 wird Absatz 1a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
(1a) Die Gemeinde ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waakirchen, den 28.03.2023

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel

Erster Bürgermeister

